

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kornelia Möller, Harald Weinberg, Inge Höger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/12969 –**

Leistungen des Bundes für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten US-Streitkräfte und Entwicklungen an der Militärbasis Ansbach

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut den Auftragsbautengrundsätzen (ABG 1975) als Verwaltungsabkommen zum NATO-Truppenstatut (www.abg-plus.de/abg2/ebuecher/abg_us/index.html) in der aktuell gültigen Fassung vom 1. Oktober 1982 haben die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten US-Streitkräfte, bei Baumaßnahmen auf den ihr zur Nutzung überlassenen Liegenschaften lediglich zwischen 5 und 7 Prozent der Ausführungskosten als Baunebenkosten zu tragen (Artikel 23 ABG 1975). Die tatsächliche Höhe der Baunebenkosten bewegt sich jedoch, nach Erfahrungen der ausführenden Behörden – etwa dem Staatlichen Bauamt Nürnberg –, zwischen 15 und 20 Prozent der Ausführungskosten. Durch diese Deckungslücke wird der Bundeshaushalt belastet.

Die US-Armee hat Anfang Oktober 2012 am Standort Ansbach damit begonnen, die 150 Hektar große Militärsiedlung „Urlas“ mit mehreren Kilometern Stacheldraht zu umzäunen, obwohl die Stadt Ansbach in Ratsbeschlüssen ausdrücklich den Verzicht auf diese Maßnahme gefordert hat. Am US-Stützpunkt Grafenwöhr entstand bis zum Jahr 2008 eine ähnliche Militärsiedlung in Eschenbach-Netzaberg, die nicht umzäunt wurde.

In die hermetische Abriegelung des Urlas-Geländes in Ansbach wurde auch das von der Bevölkerung seit jeher zur Naherholung genutzte Gebiet „Soldatenweiher“ nahe dem Stadtteil Obereichenbach mit einbezogen. Bürgerinnen und Bürgern ist der Zutritt seit Frühjahr 2012 nicht mehr gestattet. Auch den Bundestagsabgeordneten Dr. Dietmar Bartsch, Kornelia Möller und Dr. Kirsten Tackmann wurde im April 2012 im Rahmen eines Besuchs in Ansbach der Zutritt durch US-Militärpolizei verwehrt.

1. In welcher Höhe belasteten die Bauvorhaben der in Deutschland stationierten US-Streitkräfte den Bundeshaushalt in den vergangenen zehn Jahren

(bitte nach Jahren, Standorten und konkreten Baumaßnahmen aufschlüsseln) nach Maßgabe der ABG 1975?

Im Ergebnis betrug die Nettobelastung des Bundeshaushalts unter Berücksichtigung der Entschädigung durch die US-Streitkräfte für die Jahre 2003 bis 2012 insgesamt rund 598 Mio. Euro. Eine differenzierte Zuordnung nach Jahren ist in der Tabelle aufgezeigt. Eine Aufschlüsselung nach Standorten und konkreten Maßnahmen ist aufgrund der kurzen Beantwortungsfrist nicht möglich.

2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012 (geschätzt)	Gesamt
TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
70 155	79 011	49 970	66 178	49 668	55 211	56 829	70 766	48 336	51 959	598 082

2. Welche dieser Kosten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in welcher Höhe durch die Länder und/oder Kommunen erbracht (bitte nach Jahren, Standorten und konkreten Baumaßnahmen aufschlüsseln)?

Im direkten Zusammenhang mit den vom Bund für die US-Streitkräfte durchgeführten Baumaßnahmen sind sowohl die Länder als auch die Kommunen finanziell nicht beteiligt.

3. Welche Leistungen erbringt die Bundesregierung an das in Deutschland stationierte US-Militär?

Nach den völkerrechtlichen Verträgen, die im Einzelnen die Aufenthaltsbedingungen sowie die rechtlichen und finanziellen Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien regeln (NATO-Truppenstatut und Zusatzabkommen), tragen die ausländischen Streitkräfte die Kosten für die Stationierung ihrer Truppen in Deutschland grundsätzlich selbst. Hierzu gehören nicht nur Sold und Bezüge für die Soldaten und das zivile Gefolge, sondern grundsätzlich auch die Kosten für deren Unterbringung und Versorgung, für erforderliche Baumaßnahmen und Löhne/Gehälter der zivilen Arbeitskräfte.

Die Bundesrepublik Deutschland trägt – wie die anderen NATO-Staaten, in denen fremde Streitkräfte stationiert sind – lediglich bestimmte Verteidigungsfolgekosten:

- Ausgaben für Unterstützungsleistungen an zivile Arbeitskräfte der Entsendestaaten, die infolge des Truppenabbaus freigesetzt werden,
- bestimmte Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der von den Streitkräften im Bundesgebiet genutzten Liegenschaften,
- Zahlungen für die Abgeltung von Schäden, die in Ausübung des Dienstes entstanden sind, sowie Zahlungen zum Ausgleich von Umwelt- und Belegungsschäden an freigegebenen Liegenschaften,
- Ausgaben zur Beschaffung von Liegenschaften zur Deckung des militärischen Bedarfs,
- die Erstattung von Restwerten (Vermögenswerten), die die Streitkräfte auf den von ihnen freigegebenen Liegenschaften mit eigenen Mitteln (Heimattmitteln) geschaffen haben sowie
- Bauherren- und Planungskosten der Bauverwaltungen der Länder, derer sich der Bund im Wege der Organleihe für die Durchführung der von den Streitkräften veranlassten Baumaßnahmen bedient.

4. In welchen Haushaltstiteln sind die in den Fragen 1 und 3 sowie nach Kenntnis der Bundesregierung auch die in Frage 2 genannten Kosten und Kostenersätze aufgelistet?

Die in der Antwort zu Frage 3, Spiegelstriche 1 bis 5 aufgeführten Leistungen sind im Einzelplan 08 in den jeweils einschlägigen Titeln unter Kapitel 08 02 „Lasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt bzw. Abzug von ausländischen Streitkräften“ ausgewiesen. Die dem Bund im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen für und durch die US-Streitkräfte entstehenden Kosten (Frage 1) sind im Einzelplan 12, Kapitel 12 25, Titel 632 03 etatisiert.

5. Welche Entschädigungszahlungen nach Maßgabe der ABG 1975 wurden seitens der US-Streitkräfte für die Baumaßnahmen des Bundes in den letzten zehn Jahren geleistet, und in welchen Haushaltstiteln werden diese Einnahmen verbucht (bitte nach Jahren, Standorten und konkreten Baumaßnahmen aufschlüsseln)?

Der Nettobelastung des Bundes (rund 598 Mio. Euro, Antwort zu Frage 1) steht eine Entschädigung von durchschnittlich 6 Prozent des Bauvolumens durch die US-Streitkräfte entsprechend den ABG 1975 gegenüber. Für den Zeitraum 2003 bis 2012 wurden insgesamt rund 218 Mio. Euro an den Bund erstattet. Eine differenzierte Zuordnung nach Jahren ist in nachstehender Tabelle aufgezeigt. Eine Aufschlüsselung nach Standorten und konkreten Maßnahmen ist aufgrund der kurzen Beantwortungsfrist nicht möglich.

2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012 (geschätzt)	Gesamt
TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro
25 588	28 819	18 226	24 138	18 116	20 138	20 728	25 811	17 630	18 952	218 146

6. Aus welchen Gründen wurde die Forderung der Stadt Ansbach nach einem Verzicht auf die Umzäunung abgelehnt?

Grundsätzlich gilt nach den völkerrechtlichen Bestimmungen, dass die US-Streitkräfte Sicherheitsvorkehrungen auf den ihnen zur ausschließlichen Nutzung überlassenen Liegenschaften nach ihrem Sicherheitsbedürfnis regeln dürfen, soweit diese nicht gegen deutsches Recht verstoßen. Die in Rede stehende Wohnsiedlung befindet sich auf einem den US-Streitkräften überlassenen Kasernengelände. Im Zuge der geplanten Zaunsetzung haben die Streitkräfte erklärt, dass die Anweisung zur Absicherung direkt vom US-Verteidigungsministerium erteilt wurde und die Liegenschaft aus Sicht des US-Militärs als zu schützendes Kasernengelände eingestuft wird.

7. Hat die Bundesregierung, in Anbetracht der Tatsache, dass in Grafenwöhr auf eine Umzäunung verzichtet wurde, Erkenntnisse, nach denen die Gefährdungslage bei den der US-Armee überlassenen Liegenschaften des Bundes sich in Ansbach grundsätzlich von der Situation in Grafenwöhr unterscheidet?

Die Beurteilung der Gefährdungslage und die Festlegung von Sicherungsmaßnahmen auf den von ihnen genutzten Liegenschaften obliegt – im Rahmen der deutschen Rechtsvorschriften – ausschließlich den US-Streitkräften. Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse, ob und ggf. wie sich die Gefährdungslage der angesprochenen Liegenschaften in Ansbach und in Grafenwöhr nach Einschätzung der amerikanischen Seite unterscheidet. Ein wesentlicher

Unterschied besteht allerdings bereits insoweit, als die Wohnsiedlung in Grafenwöhr im Dritteigentum steht und die Wohnungen von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesanstalt) lediglich zivilrechtlich zur Überlassung an die amerikanische Seite angemietet wurden. Sie sind damit auch nicht Teil eines Kasernengeländes.

8. Welchem militärischen Zweck für das US-Militär dient nach Kenntnis der Bundesregierung der Naturraum des „Soldatenweiher“?

Der „Soldatenweiher“ ist den US-Streitkräften als Teil des gesamten Kasernengeländes ebenfalls zur ausschließlichen Nutzung überlassen. Durch entsprechende Beschilderungen ist die militärische Nutzung in der Örtlichkeit deutlich kenntlich gemacht. In der Hauptsache wird diese Teilfläche von den US-Streitkräften als Erholungsbereich genutzt und dient damit militärischen Zwecken der Gaststreitkräfte im Sinne des Landbeschaffungsgesetzes in gleicher Weise wie etwa Wohnungen, Sportstätten und Geschäfte der ausländischen Streitkräfte.

9. Plant die Bundesregierung für das Gebiet um den „Soldatenweiher“ eine Aufhebung der militärischen Nutzung oder eine Rückgabe an die Stadt Ansbach, um den Zutritt für die Bürgerinnen und Bürger wieder zu ermöglichen, und wenn nein, warum nicht?

Der im Eigentum der Bundesanstalt befindliche „Soldatenweiher“ ist den US-Streitkräften unbefristet für die Dauer ihres Bedarfs überlassen. Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse, dass der militärische Bedarf an dieser Liegenschaft, über den nach den völkerrechtlichen Vereinbarungen ausschließlich die US-Streitkräfte entscheiden, entfallen ist. Für den Bund besteht wegen des fortwährenden US-Bedarfs völkerrechtlich keine Möglichkeit, die Freigabe des Weiher zu verlangen.

10. Welches Antrags- und Genehmigungsverfahren gewährleistet, dass Mitglieder des Deutschen Bundestages Flächen des Bundes, die derzeit den US-Streitkräften überlassen werden, in Augenschein nehmen können?

Grundsätzlich gilt, dass die Liegenschaften, die den US-Streitkräften zur ausschließlichen Nutzung überlassen sind, einen militärischen Sicherheitsbereich darstellen. Daher obliegt den Streitkräften im Rahmen der völkerrechtlichen Bestimmungen das Hausrecht und somit auch die Regelung von Zutrittsberechtigungen. Ein Zugang zur Liegenschaft ist daher nur nach frühzeitiger Anmeldung und mit Zustimmung der US-Streitkräfte möglich.